

# RS UVS Kärnten 2004/01/19 KUVS-1859/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2004

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte im Zuge einer Anstellung am 05.07.2003 übersehen, dass der Befreiungsschein der Ausländerin zu dieser Zeit bereits seine Gültigkeit verloren hat ? das war auf ein Versehen einer Mitarbeiterin im Lohnbüro zurückzuführen - und wurde in der Folge eine Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung beantragt, welche dem Beschuldigten mit Wirksamkeit vom 11.07.2003 ausgestellt wurde, so ist der Ausspruch einer Ermahnung iS § 21 Abs 1 VStG gerechtfertigt, da von jedem Arbeitgeber erwartet werden muss, dass er sich insbesondere vor der Einstellung eines Arbeitnehmers davon überzeugt, dass hinsichtlich dieses Arbeitnehmers sämtliche Voraussetzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses vorliegen.

## Schlagworte

ungültiger Befreiungsschein, Anstellung trotz ungültigem Befreiungsschein, Verschulden, Versehen eines Mitarbeiters, Befreiungsschein, Ausländer, Befreiungsscheingültigkeit, Ermahnung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)